



STATUTEN

1. Name, Ziel und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen PlusSport Behindertensport Solothurn, besteht auf unbestimmte Zeit, mit Sitz in Solothurn, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der politisch und konfessionell neutral ist.

Der Verein PlusSport Behindertensport Solothurn verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, strebt nicht nach Gewinn und ist daher durch das kantonale Steueramt von der Abgabe der Steuern befreit.

Art. 2

Der PlusSport Behindertensport Solothurn ist bestrebt, Gelegenheit zu sportlicher Betätigung für Menschen mit einer Behinderung zu schaffen, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren. In Zusammenarbeit mit dem PlusSport Behindertensport Schweiz hat der Verein zum Ziel:

- Förderung von sportlicher Betätigung, die sich für Menschen mit einer Behinderung eignet.
- Durchführung von Schwimmkursen oder Schaffung von Bademöglichkeiten.
- Durchführung von Turn-, Schwimm- und Gymnastikstunden im Ganzjahresbetrieb.
- Pflege des Nachwuchses (Nachwuchsförderung).
- Pflege froher Gemeinschaft unter den Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglieder kann jeder Mensch werden, der Interesse am Behindertensport zeigt.

Art. 4

Ehrenmitglieder werden diejenigen Personen, die sich während mind. 10 Jahren für die Belange des PlusSport Behindertensport Solothurn tatkräftig eingesetzt haben. Sie sind von der Beitragspflicht enthoben.

Art. 5

Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das Vereinsziel unterstützen möchten, unter Ausschluss des Stimmrechtes.

Art. 6

Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welchen am Vereinsgeschehen kein Anteil zusteht.

Art. 7

Die Aufnahme in den PluSport Behindertensport Solothurn erfolgt für Aktiv- und Passivmitglieder aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung für den Verband sowie der Bezahlung eines Jahresbeitrages, welcher die Generalversammlung bestimmt. Aktive Mitglieder müssen zusätzlich vorgängig ein ausgefülltes Gesundheitscheckformular dem Verein abgeben.

Art. 8

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur nach schriftlicher Kündigung auf die Generalversammlung hin erfolgen. Für die im Laufe eines Jahres Austretenden besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung oder teilweisen Erlass des Jahresbeitrages. Wer mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

3. Unterteilung der Aktivmitglieder

Art. 9

Der Verein setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- Menschen mit einer körperlichen Behinderung
- Menschen mit einer geistigen Behinderung
- Menschen mit einer Sinnesbehinderung

Nach Rücksprache mit dem Menschen mit einer Behinderung teilt der Vorstand der Generalversammlung bei der Aufnahme eines Mitgliedes mit, in welche Gruppe die Zuteilung erfolgen soll.

4. Organe

Art. 10

Die Organe des PluSport Behindertensport Solothurn sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren¹

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie besteht aus aktiven und stimmberechtigten Ehrenmitgliedern.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wählt den Vorstand sowie die Revisoren auf die Dauer von 4 Jahren mit Wiederwählbarkeit.
- Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets.
- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
- Beschlussfassung über Ausgaben, die den Betrag von Fr. 5'000.00 übersteigen.
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisoren oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangen (mindestens 3 Mitglieder), einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 1 Monat vorher, unter schriftlicher Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen.

Art. 13

Die Verhandlungen werden vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten (oder von einem Co-Präsidium) des Vereins geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung hat der Aktuar ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

Zwingende Ämter:

Präsident (oder Co-Präsident), Vizepräsident (oder Co-Präsident), Aktuar, Kassier.

Ergänzende Ämter:

Jede Sportgruppe ist im Vorstand durch mindestens 1 Beisitzer vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Im Falle eines Co-Präsidiums muss zwingend Einigung zwischen den am Co-Präsidium beteiligten Personen herrschen. Im Falle einer Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat das Co-Präsidium den Stichentscheid. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen (s. Pflichtenheft).

Art. 15a

Als zusätzliches Amt, welches mit dem Vorstand assoziiert wird, ist der Fährndrich anzusehen. Das Amt des Fährndrichs wird von zwei Personen besetzt, einem Hauptverantwortlichen und einem Stellvertreter, die jeweils für vier Jahre gewählt werden. Das Amt des Fährndrichs gilt als Ehrenamt, hat jedoch keine Stimmberechtigung innerhalb des Vorstandes. Gewählt werden, können lediglich Vereinsmitglieder (aktive und passive Mitglieder).

Art. 16

Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten (oder von einem Co-Präsidenten) einberufen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit vom Vorstand anwesend ist.

Art. 17

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Die Vollziehung der Beschlüsse und die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung, sowie Aufstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie

- Begutachtung der Anträge der Mitglieder.
- Beschlussfassung über Verwendung des Reingewinns.
 - Anstellung und Entlassung von Leitern, Hilfsleitern und Helfern.
 - Beschlussfassung über Ausgaben gem. Pflichtenheft.
 - Ernennung der Ehrenmitglieder.
 - Erstellen der Mitgliederliste sowie Festlegung der Turn- und Schwimmstunden (jedem Mitglied wird diese Liste anfangs Jahr zugestellt).
 - Besorgung aller anfallenden Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zuzustehen.
 - Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches an der nächsten Sitzung verlesen und genehmigt wird.

Es sind mindestens 2 Vorstandssitzungen pro Jahr einzuberufen.

Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit, ausser den effektiven Auslagen, keine Entschädigungen, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 18

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren oder aus einer offiziellen Stelle (Treuhandbüro, Revisionsgesellschaft), die die Kontrolle im Auftragsverhältnis übernimmt. Mindestens 1 Revisor hat der Generalversammlung beizuwohnen. Im Falle eines Auftrages an eine offizielle Kontrollstelle muss der Revisionsbericht vorgelesen werden. Es muss in diesem Fall jedoch kein Revisor anwesend sein. Die Vorgaben der Rechnungslegung und die Vorgaben des Dachverbandes sind jederzeit einzuhalten.

5. Vereinsmittel und Haftbarkeit

Art. 19

Das Vereinskapi tal setzt sich zusammen aus:

- Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherung
- Sport-Toto-Beitrag
- Beiträge aus Spenden und anderen Zuwendungen

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Statutenrevision und Auflösung

Art. 21

Eine Revision dieser Statuten ist nur mit Zustimmung von drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern möglich.

Art. 22

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Zustimmung von drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 23

Nach Bezahlung sämtlicher Schulden wird das verbleibende Vermögen des aufgelösten Vereins, während fünf Jahren vom PluSport Behindertensport Schweiz für eine eventuelle neu zu gründende Gruppe zur Verfügung gehalten. Über das vorhandene Inventar des PluSport Behindertensport Solothurns entscheidet der PluSport Behindertensport Schweiz. Kommt eine Neugründung nicht zu Stande, fällt das Vermögen dem PluSport Behindertensport Schweiz zu.

7. Schlussbestimmungen

Art. 24

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 2017 sowie sämtliche bisherigen Abänderungen und Ergänzungen. Sie sind an der Generalversammlung vom 16. März 2019 genehmigt worden.

PluSport Behindertensport Solothurn

Solothurn, 16. März 2019

Co-Präsidentin

Co-Präsident

Anja Kernen

Stefan Grütter

Aktuarin

Romy Gasser

Zur vereinfachten Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Mit dieser Formulierung sind immer alle Geschlechter gemeint.

Mitglied des Verbandes